

Anlage 01



Rahmenvertrag

**Rahmenvereinbarung zur Ausstattung der Feuerwehr Essen
mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)**

V-2026-0042

Offenes Verfahren

Inhalt

§ 1	Vertragsgegenstand.....	2
§ 2	Vertragsbestandteile	2
§ 3	Leistungen des AN	2
§ 4	Nachträgliche Leistungsänderungen.....	4
§ 5	Bestellungen.....	4
§ 6	Gewährleistung/Ersatzausrüstung	5
§ 7	Vergütung und Preise	6
§ 8	Termine und Fristen.....	7
§ 9	Form der Vereinbarung	7
§ 10	Service und Reaktionszeiten.....	7
§ 11	Reparaturen.....	8
§ 12	Haftung, Gefahrenübergang und Gewährleistung	8
§ 13	Vertragsdauer und Kündigung.....	9
§ 14	Verschwiegenheitsverpflichtung	9
§ 15	Datenschutz.....	10
§ 16	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	10
§ 17	Abtretung.....	11
§ 18	Sonstige Vereinbarungen.....	11
§ 19	Schriftform	11
§ 20	Schlussbestimmungen	11

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrags (im Folgenden auch „Vertrag“) ist die Ausstattung der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehr Essen als Auftraggeberin (im Folgenden „AG“ genannt) mit ausgewählter Brandschutzkleidung durch den Auftragnehmer (im Folgenden „AN“ genannt).
- (2) Der AN stellt zu diesem Zweck die im Anforderungskatalog (Anlage 01) definierten Artikel her und liefert diese an die AG. Die Lieferungen erfolgen nach den weiteren Vorgaben dieses Vertrags nebst seinen Anlagen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine genaue, digitale Erfassung der Warenein- und Warenausgänge zu gewährleisten ist und diese für die Erfassung der Abrechnungen zu Grunde gelegt wird. Die Erfassung ist technisch durch Personal des Auftragnehmers sicherzustellen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Grundlagen des Vertrags sind in nachstehender Rang- und Reihenfolge insbesondere

- (1) die Bestimmungen dieses Vertrags
- (2) die Vergabeunterlagen, insb. der Bieterleitfaden nebst Anlagen sowie die von der AG im Vergabeverfahren erteilten Antworten auf gestellte Bieterfragen und Auskünfte, das Angebot des AN einschließlich aller Anlagen sowie des Preisblattes
- (3) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung geltenden Fassung
- (4) sämtliche einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei Widersprüchen zwischen den zuvor benannten Grundlagen des Vertrages die Regelungen dieses Vertragstextes den übrigen Grundlagen vorgehen. Hilfsweise wird die Leistung durch die AG nach billigem Ermessen bestimmt. Zur Vermeidung von Missverständnissen halten die Vertragsparteien fest, dass durch diese Auswahlentscheidung keine Änderung des Vertragsinhalts erfolgt. Weitere Bestandteile sind nicht vereinbart. Insbesondere werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn die AG diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 3 Leistungen des AN

- (1) Die AG geht auf Grundlage einer sachgerechten Schätzung zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens davon aus, dass auftraggeberseits in den Jahren 2026–2028 insgesamt 590 sog. Persönliche Schutzausrüstungen benötigt werden. Jede Schutzausrüstung besteht jeweils aus:
 - je einer Feuerwehr-Schutzjacke mit Vorrichtung Gurtsystem
 - je einer Feuerwehr-Schutzhose

- je einem Integrierten Gurtsystem

(im Folgenden insgesamt als „Persönliche Schutzausrüstung“ bezeichnet).

Der AN stellt durch die angebotenen Längengruppen und weitreichende Gradierung sicher, dass nur 1 % der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Persönlichen Schutzausrüstungen Sondergrößen sind. Sondergrößen sind Maßanfertigungen, die außerhalb des Größenrasters liegen. Eine möglicherweise erforderliche Nachzertifizierung von Sondergrößen wird zugestanden.

(2) Der Umfang verteilt sich auf die Jahre 2026–2028 voraussichtlich wie folgt:

- Feuerschutzjacke
 - im Jahr 2026 210 Stück
 - im Jahr 2027 195 Stück
 - im Jahr 2028 185 Stück
- Feuerschutzhose
 - im Jahr 2026 210 Stück
 - im Jahr 2027 195 Stück
 - im Jahr 2028 185 Stück
- Integriertes Gurtsystem
 - im Jahr 2026 210 Stück
 - im Jahr 2027 195 Stück
 - im Jahr 2028 185 Stück

- (3) Es steht der AG frei, den AN mit der Herstellung und Lieferung weiterer Persönlicher Schutzausrüstungen zu beauftragen. Ein derartiger optionaler Abruf weiterer Leistungen erfolgt stets schriftlich oder per E-Mail. Die AG behält sich vor 20 % Mehrabnahmen der kalkulierten Gesamtabnahmemenge abzunehmen. Die Mehrabnahmen sind optional und nicht verbindlich. Hieraus ergibt sich eine maximale Abnahmemenge von 708 Persönlichen Schutzausrüstungen über die gesamte Vertragslaufzeit.
- (4) Die in diesem Vertrag normierten Rechte und Pflichten der Parteien gelten nur in dem Umfang als vereinbart, in dem sie sich jeweils auf Leistungen beziehen, die bereits vom Beauftragungsumfang umfasst sind.
- (5) Der AN unterhält auf eigene Kosten ein Lager, in dem er zu jedem Zeitpunkt nach diesem Vertrag 50 Persönliche Schutzausrüstungen vorhält. Die vorzuhaltenden Konfektionsgrößen und Stückzahlen erfolgen in Abstimmung zwischen den Parteien nach Zuschlagserteilung. Sofern die AG eine hiernach im Lager vorzuhaltende Persönliche Schutzausrüstung benötigt, wird der AN diese auf Abruf der AG unverzüglich (maximal fünf Werktage) zur Verfügung stellen und entsprechend der nach diesem Vertrag vereinbarten Preise in Rechnung stellen.

§ 4 Nachträgliche Leistungsänderungen

Die AG behält sich folgende Leistungsänderungen während der Vertragslaufzeit vor:

- (Teilweiser) Ersatz der angebotenen Leistungen durch neuere oder verbesserte Produkte/Nachfolgeprodukte, welche im Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht verfügbar oder durch die AG erprobt waren, falls die Neuerung/Produktinnovation mindestens ebenso wirtschaftlich ist.
- (Teilweiser) Ersatz der angebotenen Leistungen durch Alternativen, falls es während der Vertragslaufzeit zu erhöhtem Reklamationsaufwand oder Kundenunzufriedenheit kommt und die Alternative eine Senkung des Reklamationsaufwands bzw. eine Steigerung der Kundenzufriedenheit erwarten lässt.
- Bei Leistungsänderungen ist die Preiskalkulation der AG offenzulegen, sodass im Falle von Modifikationen eine Anpassung der Preise wirtschaftlich und rechnerisch nachvollziehbar ausgestaltet werden kann.

Beabsichtigt die AG eine der o.g. Leistungsänderungen, fordert sie den AN zur Abgabe eines entsprechenden Ergänzungs-/bzw. Alternativangebotes auf vertraglicher Basis dieses Rahmenvertrags auf. Der AN ist nicht zur Angebotsabgabe verpflichtet und kann eine solche ablehnen. Bietet der AN die entsprechende Ergänzung/Alternative an, müssen die angebotenen Leistungen im Vergleich zum Markt ebenfalls wirtschaftlich sein (insbesondere Preis und Qualität) und die in diesem Vertrag festgelegten Anforderungen erfüllen. Die AG prüft diesbezüglich das Angebot. Die angebotenen Leistungen werden erst nach vorheriger schriftlicher Bestellung der AG Vertragsbestandteil. Für die AG besteht keine Pflicht zu Leistungsänderungen. Ergänzungen oder Alternativen können auch am Markt durch Dritte beschafft werden. Ansonsten wird auf §132 GWB verwiesen.

§ 5 Bestellungen

- (1) Abrufe seitens der AG erfolgen durch Bestellungen.

Die AG wird die Bestellung 12 Wochen vor dem auftraggeberseits gewünschten Liefertermin und unter Angabe der jeweils benötigten Größen schriftlich oder per E-Mail aufgeben. Der AN hat die Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Eine fehlende Bestätigung hindert das Zustandekommen der weiteren Beauftragung nicht. Der AN wird die weiteren Bestellungen so rechtzeitig bearbeiten, dass die Lieferfrist nach diesem Abs. (1) eingehalten wird.

- (2) Die Lieferung der Persönlichen Schutzausrüstungen durch den AN erfolgt an die Warenannahme der AG. Mit der Übergabe der Persönlichen Schutzausrüstungen durch den AN an einen zur Entgegennahme bevollmächtigten Vertreter der AG, geht die Gefahr auf die AG über.

Der AN hat die Persönlichen Schutzausrüstungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verpacken und die Kosten hierfür inklusive Anlieferung zu tragen.

- (3) Zeichnen sich während der Produktion Lieferzeitüberschreitungen ab, ist der AN verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich (ausreichend sind auch Fax und E-Mail) der AG mitzuteilen.
- (4) Der AN hat die Bestellmengen der AG sowie seine Produktions- und Lagermengen vierteljährlich an die AG zu melden.
- (5) Zur Wiederauffindbarkeit, Prozesskontrolle und zur Dokumentation (PSA-Kontrolle) der Wäsche muss jedes Teil gekennzeichnet werden.
- (6) Die Kennzeichnung erfolgt mittels von der AG beigestellten UHF-RFID Patchkennzeichen mit den Abmaßen von ca. 70x20 mm.
- (7) Die Kennzeichnung erfolgt bei der AN im Herstellungsprozess und muss waschfest angebracht werden. Danach erfolgt die erste Einlesung durch die AG. Hierzu übermittelt die AN spätestens mit der Lieferung von Neuware eine maschinenlesbare Tabelle (z.B. Excel, csv) aus welcher mindestens folgende Daten je Artikel hervorgehen:
 - Artikel
 - Artikelnummer
 - Größe
 - Charge
 - RFID (EPC-Nummer) zu dem jeweiligen Artikel

Das UHF-RFID Patchkennzeichen gehört zum Asset Management System der AG und wird über das globale GS1 System fortlaufend durchnummeriert. Es hat folgende Merkmale:

- Logo Feuerwehr Essen
- UHF-RFID- Chip
- zusätzlichem Matrixcode mit EPC-Nummer
- EPC-Nummer in Klartext



§ 6 Gewährleistung/Ersatzausrüstung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- (2) Der AN stellt der AG kostenlos Persönliche Schutzausrüstungen im jeweils erforderlichen Umfang ersatz- und leihweise zur Verfügung, sofern der AN eine mangelhafte Leistung im Wege der Nacherfüllung nachbessern muss. Gleiches gilt für den Fall, dass der AN die nach diesem Vertrag vereinbarten Lieferfristen nicht einhält, für den Zeitraum der jeweils verspäteten Lieferung. Die Qualität der zur Verfügung gestellten Schutzausrüstungen muss mit der beauftragten Persönlichen Schutzausrüstung vergleichbar sein.

- (3) Können durch den AN keine oder nicht ausreichende Persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden, ist die AG berechtigt, die Verfügbarkeit von, den vertraglichen Vorgaben entsprechenden, Persönlichen Schutzausrüstungen auf Kosten des AN anderweitig leihweise sicherzustellen.

§ 7 Vergütung und Preise

- (1) Der AN erhält für die Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen eine Vergütung gemäß den in Anlage 02 genannten Preisen pro Persönliche Schutzausrüstung zzgl. der gültigen USt. Mit den im Leistungsverzeichnis/Preisblatt (Anlage 02) vereinbarten Entgelten werden alle Leistungen des AN nach diesem Vertrag sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Aufwendungen des AN abgegolten.
- (2) Mit der Vergütung sind ferner alle sich aus diesen Leistungen ergebenden Nebenkosten, wie Fahr- und Transportkosten, Kosten für Verpackungs- und Transportmaterial, Lager- und Abholkosten, Aufbereitungskosten, Reisekosten, Spesen, Übernachtungskosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszuschläge, Feiertags- und Wochenendzuschläge, Materialkosten, Kosten für die Erstellung und den Versand der Berichte und Kosten zur Durchführung der notwendigen Prüfungen und Kontrollen abgegolten. Außer der angegebenen Vergütung werden keine weiteren Kosten fällig.
- (3) Die Rechnungsstellung hat ausschließlich elektronisch im monatlichen Rhythmus zu erfolgen und ist mit folgender Rechnungsadresse zu versehen:

Stadt Essen/Finanzbuchhaltung
- Zentraler Rechnungseingang -
Fachbereich 37 – REB Gruppe 37-3-3
Postfach 103630
45036 Essen
- (4) Zu jeder Lieferung erhält die AG einen Lieferschein. Den Rechnungen muss die Aufstellung der gelieferten Teile der Abrechnung als Anlage beigelegt sein oder in der Rechnung in Einzelpositionen ausgewiesen werden. Soweit diese Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs der AG die Bearbeitung der Rechnung verzögert, verlängern sich die genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (5) Abrechnungen sind je nach Auftrag zu erstellen und verweisen auf die jeweilige, durch die AG mitgeteilte Auftragsnummer. Eine Vermischung mit anderen Aufträgen darf nicht erfolgen und muss durch den AN ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Teillieferungen; Lieferscheine und Abrechnungen hierzu müssen immer auftragsbezogen erstellt werden. Soweit gegen diese Verfahrensweise verstoßen wird und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs der AG die Bearbeitung der Rechnung verzögert, verlängern sich die genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (6) Erfolgte Zahlungen der AG bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

§ 8 Termine und Fristen

- (1) Die Lieferzeit Bestellungen beträgt max. 12 Wochen ab Zugang der Bestellung durch die AG, soweit die Konfektionsgrößen nicht mit der in § 3 Abs. 3 beschriebenen Lagermenge inhärent sind. Soweit die insoweit auftraggeberseits bestellte Persönliche Schutzausrüstung bereits im Lager des AN vorgehalten wird, beträgt die Lieferzeit max. 5 Werktage ab Zugang der Bestellung durch die AG. Teillieferungen ganzer Anzüge vorab sind ausdrücklich erwünscht und werden seitens des AN nach Kräften gefördert. Art und Umfang der Teillieferungen werden zwischen AG und AN abgestimmt und schriftlich oder per E-Mail fixiert.
- (2) Sollte der AN eine oder mehrere Persönliche Schutzausrüstungen schuldhaft nicht rechtzeitig zu den in diesem Vertrag festgeschriebenen Lieferzeitpunkten geliefert haben, so zahlt der AN für jeden Tag der nicht oder nicht vollständig erfolgten Lieferung an die AG eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 1.000,00 € (in Worten: eintausend Euro); die Vertragsstrafe ist sofort fällig. Die Summe aller Vertragsstrafen nach diesem Vertrag wird auf insgesamt 5 % des Nettoauftragswertes begrenzt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die AG ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Die AG kann sich die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten.
- (3) Bei den in diesem Vertrag vereinbarten Fristen handelt es sich um Vertragsfristen.
- (4) Erkennt der AN, dass vereinbarte Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, hat er die AG unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und einen Ausweichtermin anzubieten. Sämtliche hieraus resultierenden Ansprüche der AG bleiben vorbehalten.

§ 9 Form der Vereinbarung

- (1) Der AN wird die Herstellung der zu liefernden Gegenstände in ständigem Kontakt mit der AG durchführen und sie laufend, u. a. über den Stand der Herstellung, unterrichten.
- (2) Die AG benennt als ständigen Ansprechpartner das Sachgebiet 37-3-3, Tel. 0201/12-37330. Die AG hat das Recht, jederzeit einen anderen Ansprechpartner zu benennen.
- (3) Den AN treffen außerdem sämtliche Pflichten als Hersteller und Inverkehrbringer im Sinne der PSA-Verordnung EU 425/2016, auch ohne besondere Vereinbarung der Parteien.
- (4) Der AN genehmigt der AG Zutritt zu seinen Produktionsstätten im In- und Ausland im Rahmen eines Audits.
- (5) Der AN übernimmt bei gemeinsamen Terminen die Kosten für An- und Abreise. Dies gilt auch für Audits und Besuche der Produktionsstätten und Lagern im In- und Ausland.

§ 10 Service und Reaktionszeiten

- (1) Größenermittlung

Der AN stellt der AG kostenfrei einen kompletten Größensatz sämtlicher Einsatzjacken und Einsatzhosen gem. Angebot und Größentabelle zur eigenen Größenermittlung während der

gesamten Vertragslaufzeit zur Verfügung. Jedes Kleidungsstück des Größensatzes ist durch den AN äußerlich mit der jeweils zugehörigen Konfektionsgröße zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist jeweils im hängenden Zustand an einer Kleiderstange ersichtlich. Nach Vertragsende wird der zur Verfügung gestellte Größensatz an den AN zurückgegeben.

- (2) Der AN richtet mit Vertragsabschluss eine Service-Rufnummer ein, über die er ganzjährig von montags bis samstags zwischen 08:00 und 16:00 Uhr Meldungseingänge (Reparaturaufträge, sonstige Anfragen, Statusinformationen zur Bestellung und Lieferung, etc.) entgegennimmt und bearbeitet. Die Service-Rufnummer wird der AG mit Vertragsabschluss mitgeteilt. Darüber hinaus sind Servicereaktionszeiten, auch vor Ort auf der Hauptfeuerwache (Eiserne Hand 45, 45139 Essen), zwischen den Parteien zu vereinbaren und auftragnehmerseits einzuhalten.
- (3) Für den Fall des Eintretens besonderer Einsatzlagen ist der unmittelbare Zugriff der AG auf Ersatzteile zur Reparatur beschädigter Einsatzkleidung durch den AN sicherzustellen. Der AN stellt auch zu diesem Zwecke die in Absatz (2) genannte Rufnummer sowie außerhalb der in Absatz (2) genannten Zeiten eine – der AG bei Vertragsschluss ebenfalls mitgeteilte – Notrufnummer zur Verfügung.

§ 11 Reparaturen

- (1) Für notwendige Reparaturen an den Persönlichen Schutzausrüstungen stellt der AN einen 24h-Reparaturservice zur Verfügung. Die insoweit zugehörigen Korrespondenzdaten werden dem AG bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.

Die Vergütung notwendiger Reparaturen wird separat durch die Parteien vereinbart und durch den AN in Rechnung gestellt.

- (2) Der AN stellt darüber hinaus sicher, dass der von der AG beauftragte Textildienstleister (Fachpersonal Näherei in der Wäscherei) und die Näherei der Feuerwehr Essen ebenfalls in der Lage ist, fachgerechte Reparaturen an den Persönlichen Schutzausrüstungen durchzuführen. Der AN überprüft die Qualität der insoweit vorgenommenen Reparaturen durch ein regelmäßiges externes Audit.

§ 12 Haftung, Gefahrenübergang und Gewährleistung

- (1) Der AN haftet für die gelieferte Ware als Hersteller und Inverkehrbringer nach der PSA Verordnung EU 425/2016 sowie dem Produktsicherheitsgesetz. Sämtliche weiteren gesetzlichen Vorgaben bleiben unberührt.
- (2) Die AG übernimmt keine Haftung für Schaden, die durch eine unsachgemäß erfolgte Herstellung / Zertifizierung auf der Seite des AN zurückzuführen ist.
- (3) Der AN ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten ohne Zustimmung der AG an Dritte zu übertragen.
- (4) Bei nicht rechtzeitiger oder nicht sachgemäßer oder aus einem anderen Grund nicht erfolgter, unzureichender Leistung, wenn eine Nachbesserung durch den AN nicht abgewartet werden

kann, sowie bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder bei Säumnis des AN trotz Nachfristsetzung kann die AG die Mängel auf Kosten des AN beseitigen oder eine Ersatzbeschaffung bei Dritten auf Kosten des AN vornehmen.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Erteilung des Zuschlags und endet grundsätzlich mit Ablauf von zwei Jahren (sog. Grundlaufzeit).
- (2) Der Vertrag verlängert sich – nach Ablauf der Grundlaufzeit – um ein weiteres Jahr, sofern nicht die AG der Verlängerung des Vertrages mit einem Vorlauf von jeweils drei Monaten vor jeweiligem Vertragsende schriftlich widerspricht. Die Gesamtvertragslaufzeit beträgt in keinem Fall mehr als drei Jahre.
- (3) Zum Vertragsende erteilte, aber noch nicht beendete Leistungen hat der AN zu erfüllen.
- (4) Die AG ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende ordentlich zu kündigen. Eine ordentliche Kündigung durch den AN ist ausgeschlossen.
- (5) Das außerordentliche Kündigungsrecht beider Parteien bleibt unberührt. Ein Recht der AG zur außerordentlichen Kündigung besteht u.a., wenn
 - eine Leistung des AN nicht rechtzeitig, insbesondere nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erbracht oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Art und Weise ausgeführt wird und trotz Abmahnung keine Abhilfe erfolgt
 - der AN wegen Verstoßes gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder das Mindestlohngesetz mit einer Geldbuße von wenigstens € 2.500 belegt wurde und die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit nicht zufriedenstellend nachgewiesen wird
 - der AN schwerwiegende Vertragsverstöße begangen hat, in Folge derer es der AG nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen.
 - der AN Leistungen nach diesem Vertrag an Unterauftragnehmer ohne Zustimmung der AG übertragen hat.
 - Der AN geforderte Zertifizierungen, Fortbildungen oder Eignungsanforderungen verliert oder nicht aufrechterhält, bzw. verlängert.

Im Übrigen gilt § 314 BGB.

Darüberhinausgehende sonstige gesetzlichen Rechte der AG bleiben hiervon unberührt.

- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Der AN hat über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge – soweit sie vertraulich sind – Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

- (2) Der AN ist verpflichtet, nur die für die Erfüllung des Vertrags notwendigerweise eingebundenen Personen und diese nur im erforderlichen Umfang über die bei der Durchführung des Vertrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse zu unterrichten.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Vertrags befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschrift gebunden sind. Für Verletzungen der Vorschrift haftet der AN gegenüber der AG.

§ 15 Datenschutz

Der AN gewährleistet bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten (Auftragsdatenverarbeitung) die Einhaltung sämtlicher maßgeblicher datenschutzrechtlicher Vorschriften.

§ 16 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

- (1) Wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Gesamtnettoauftragssumme der Grundbeauftragung an die AG zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch im Falle der Kündigung des Vertrags sowie nach Vertragsbeendigung. Die Summe aller Vertragsstrafen nach diesem Vertrag wird auf insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme der Grundbeauftragung begrenzt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die AG ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Die AG kann sich die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten.
- (2) Als unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen gelten insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über
 - die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindung sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben
 - sowie Empfehlungen,

es sei denn, dass sie nach § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind.

Den eben genannten Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

§ 17 Abtretung

Die Abtretung von Vergütungsansprüchen sowie sonstiger Ansprüche aus diesem Vertrag seitens des AN an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG wirksam.

§ 18 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der AN hat die AG unverzüglich über sämtliche, die Leistungsfähigkeit des AN beeinträchtigenden Umstände, insbesondere Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und die Beantragung eines Insolvenzverfahrens, zu informieren.
- (2) Der AN gewährleistet, dass die von ihm hergestellten Persönlichen Schutzausrüstungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Sollten solche Schutzrechte verletzt sein, stellt der AN die AG von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllt sind, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Essen.
- (4) Die AG ist berechtigt, den Namen und die Anschrift des AN sowie die Bezeichnung des Projekts in der Mitteilung vergebener Aufträge im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen.
- (5) Erfüllungsort ist Essen.

§ 19 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Erfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen bzw. geändert werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Soweit eine Regelung dieses Vertrages oder der Vertragsanlagen unwirksam und/oder undurchführbar sein sollte, so bleibt die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.
- (3) Durch die Bestimmungen dieses Vertrages sowie die nach diesem Vertrag von der Stadt Essen erteilten Zustimmungen werden öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse nicht berührt.